



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates Schiffweiler der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.05.2020
Sitzungsnummer: OR Swl/007/2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:15 Uhr
Ort: Ratssaal, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr David Bohnenberger
Herr Dominik Dietz
Herr Eric Forster
Frau Silke Heitz-Becker
Herr Mathias Jakobs
Herr Erwin Klein
Herr Michael Schabbach
Frau Selina Trapp

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Marco Busse
Herr Nils Colin Schuh
Herr Andy René Strassel

Fraktionsloses Mitglied

Herr Peter Holzer

von der Verwaltung

Herr Markus Fuchs
Frau Julia Klein
Herr Franco Moro

Schriftführer

Frau Silke Springborn

Abwesend:

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Daniel Konetzke

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende die Gäste und teilt mit, dass Frau Springborn das Amt der Schriftführung nun schrittweise an Frau Julia Klein abgibt. Er bedankt sich bei Frau Springborn für die Tätigkeit der letzten Jahre und bittet die Mitglieder des Ortsrates sich kurz namentlich für Frau Klein vorzustellen

Der Vorsitzende eröffnet danach die Sitzung, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil Nr. Swl/006/2020 vom 12.03.2020
2. Annahme der Niederschrift der gemeinsamem Sitzung der 4 Ortsräte vom 12.03.2020
3. Information allgemeine Situation
4. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/135/2020
5. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/136/2020
6. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- zu 1 Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil Nr. Swl/006/2020 vom 12.03.2020**

Beschluss:

Einstimmig bei 1 Enthaltung wegen Nichtteilnahme wurde die Niederschrift angenommen.

- zu 2 Annahme der Niederschrift der gemeinsamem Sitzung der 4 Ortsräte vom 12.03.2020**

Beschluss:

Einstimmig bei 1 Enthaltung wegen Nichtteilnahme wurde die Niederschrift angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	1

- zu 3 Information allgemeine Situation**

Beschluss:

Der Bürgermeister erläutert kurz die Coronabedingten Einschränkungen in den letzten Wochen in der Verwaltung, Bauhof und Kindertagesstätten.

Seit 2 Wochen arbeitet die Verwaltung wieder im normalen Betrieb, jedoch mit telefonischer Terminvergabe.

In den Kindertagesstätten konnte in der letzten Woche die Notbetreuung von 5 auf 10 Kinder je Gruppe ausgeweitet werden.

Stennweiler musste nun leider schließen, da eine Erzieherin positiv auf Covid19 getestet wurde. Die Einrichtung ist bis 27.05.2020 geschlossen.

Der Bauhof arbeitet derzeit auch komplett, in 2 Schichten zeitversetzt.

Es gibt nun auch die Freigabe die gemeindeeigenen Hallen zu öffnen, dies soll nun ab 25.05.2020 geschehen. Hier sind die Vereine auch gefordert eigenverantwortlich zu handeln.

Als problematisch empfindet der Bürgermeister die Situation um eine Öffnung des Freibades. Hier sind ggf. Schichtmodelle mit ca 300 Besuchern angedacht. Wobei man an heißen Tagen immer bis zu 4.000 Badegäste am Tag hatte in den letzten Jahren.

Die Becken werden nun zur Hälfte gefüllt, dass man schnell handlungsfähig ist. Eine Teilfüllung wäre auch nötig bei keiner Öffnung.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Bürgermeister für die Ausführungen. Er teilt mit, dass alle geplanten Veranstaltungen für den Ortsteil Schiffweiler abgesagt sind. Man ist derzeit am überlegen und vorplanen, das Dorffest Schiffweiler eventuell um 4 Wochen in den September zu verschieben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er heute mit der Partnergemeinde Greifenburg telefoniert hat und dass es dort Stand heute keine Todesfälle, jedoch einige schwere Verläufe der Krankheit gegeben hat.

Die ins Leben gerufene Gruppe „Schiffweiler hilft“ hat Hilfsangebote alleine aus dem Ortsteil Schiffweiler von über 50 Menschen erhalten. Wobei es bisher lediglich 5 Anfragen für Einkäufe gegeben hat.

Der Vorsitzende lobt die Initiative von Frau Sina Hitzler, die den Gabenzaun ins Leben gerufen hat und diesen in Eigenregie organisiert.

zu 4 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Nahversorgungszentrum Schiffweiler" Vorlage: BV/135/2020

Sachverhalt:

Anlass des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „**Nahversorgungszentrum Schiffweiler**“ ist die Planung auf dem Grundstück westlich der Stennweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler ein Nahversorgungszentrum, bestehend aus einem Lebensmittelmarkt und einem Drogeriemarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen zu errichten. Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereिनutzung geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser) die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung

- Aufwertung des Stadtbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Nöten.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stennweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nachversorgungszentrum an dieser Stelle trägt damit erheblich zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Schiffweiler bei. Die im Verfahren in Auftrag gegebene Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Prüfstand stellt, kommt zu dem gleichen Ergebnis.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stennweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine erhebliche Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Die Auswirkungsanalyse ist in Gänze ebenfalls in der Anlage beigefügt. Gleichfalls befinden sich in der Anlage Entwurf der Begründung mit Planzeichnung sowie Fachgutachten.

Mit der Verfahrenseinleitung muss auch eine Aufhebung der bisherigen Beschlusslage in der Sache einhergehen. BPA und Gemeinderat hatten hierzu in den zurückliegenden Jahren den Beschluss gefasst, im Bereich der Stennweilerstraße keinen Vollsortimentmarkt anzusiedeln. Insoweit sind die Beschlüsse im BPA vom 26.03.2013 sowie Gemeinderat vom 27.03.2013 entsprechend aufzuheben. Der OR Schiffweiler hatte keine abschließende Entscheidung bzgl. eines Vollsortimentmarktes an diesem Standort getroffen. Der OR Stennweiler hingegen hatte die Ansiedlung befürwortet.

Der Vorsitzende erteilt Franco Moro, Bauverwaltung, das Wort. Herr Moro führt aus, dass man seit Jahren die Bestrebung hat einen Vollsortimenter in Schiffweiler anzusiedeln. Der geplante Standort ist mit der Lanesplanung besprochen, die nötigen Verfahren können eingeleitet werden.

Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nötig.

Der Ortsrat hat nun 2 Einleitungsbeschlüsse zu fassen, die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Man möchte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Angedacht ist hierzu auch eine Bürgerinformationsveranstaltung, sollte dies aufgrund der derzeitigen Lage möglich sein.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Engel für die hartnäckige Verfolgung des Projektes. Auch der Bürgermeister dankt Herrn Engel und weist darauf hin, dass die Gemeinde nun gefordert ist.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Engel das Wort. Dieser führt aus, dass er die nötigen Grundstücke erworben hat und die Entscheidung nun beiden zuständigen Behörden liegt. Er sieht

den Bedarf eines Vollsortimenters in Schiffweiler, da einiges an Kaufkraft in andere Gemeinden fließt.

Mitglied Schuh, CDU, sieht ebenfalls den Bedarf und führt aus, dass die CDU dem Projekt nicht negativ gegenüber steht.

Mitglied Schabbach, SPD, bedankt sich im Namen der SPD bei Herrn Engel, gerade auch im Hinblick auf den Neubau des Globus Marktes in Neunkirchen.

Einstimmig empfiehlt der Ortsrat die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse zu beschließen. Die Empfehlung bezieht sich auf TOP 4 und TOP 5 der heutigen Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

1. Die v.g. Beschlüsse des BPA sowie des Gemeinderates vom 26.03. bzw. 27.03.2013, im Bereich der Stennweilerstraße keinen Vollsortimentmarkt anzusiedeln werden aufgehoben.
2. Hiermit wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ wird gemäß BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planung und Verfahrensführung gemäß der §§ 2 a bis 4a BauGB erfolgt im Auftrag des Vorhabenträgers/Antragstellers durch die Firma FIRU mbH Kaiserslautern.
4. Die beigefügten Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (incl. Gutachten) werden gebilligt.

zu 5 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Nahversorgungszentrum Schiffweiler" **Vorlage: BV/136/2020**

Sachverhalt:

Anlass der Flächennutzungsplanteiländerung „**Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler**“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Umsetzung eines Nahversorgungszentrums, bestehend aus einem Lebensmittelmarkt und einem Drogeriemarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen, entlang der Stennweilerstraße im OT Schiffweiler.

Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereintzung geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige bauliche Anlagen (Gewächshäuser) die allerdings im Zuge der Umsetzung zurückgebaut werden. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Im Zuge dessen ist auch die Teiländerung des FNP für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „**Nahversorgungszentrum Schiffweiler**“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Ortsbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke

Der FNP der Gemeinde stellt für Plangebiet „**Gemischte Baufläche**“ dar, so dass die skizzierten und zukünftig beabsichtigten Nutzungen nicht aus dem FNP entwickelt sind.

Der FNP ist deshalb für diese Teilflächen entsprechend zu ändern. Die Teiländerung des FNP erfolgt im „Parallelverfahren“ mit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Gemäß der parallel zum Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ stattfindenden Teiländerung des FNP ist vorgesehen, den Geltungsbereich im FNP künftig als „**Sondergebiet SO Nahversorgungszentrum**“ sowie „**öffentliche Verkehrsflächen**“ darzustellen.

Näheres hierzu ist der beigefügten Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung zu entnehmen, welche in der Anlage beigefügt ist. Die Verfahrensbetreuung soll auch hier durch die FIRU Kaiserslautern erfolgen, wobei die Verfahrenshoheit immer bei der Gemeinde verbleibt.

Sachverhalt:

Anlass des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „**Nahversorgungszentrum Schiffweiler**“ ist die Planung auf dem Grundstück westlich der Stennweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler ein Nahversorgungszentrum, bestehend aus einem Lebensmittelmarkt und einem Drogeriemarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen zu errichten. Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereinnutzung geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser) die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Stadtbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Nöten.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stennweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nahversorgungszentrum an dieser Stelle trägt damit erheblich zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde

Schiffweiler bei. Die im Verfahren in Auftrag gegebene Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Prüfstand stellt, kommt zu dem gleichen Ergebnis.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stenweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine erhebliche Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Die Auswirkungsanalyse ist in Gänze ebenfalls in der Anlage beigefügt. Gleichfalls befinden sich in der Anlage Entwurf der Begründung mit Planzeichnung sowie Fachgutachten.

Mit der Verfahrenseinleitung muss auch eine Aufhebung der bisherigen Beschlusslage in der Sache einhergehen. BPA und Gemeinderat hatten hierzu in den zurückliegenden Jahren den Beschluss gefasst, im Bereich der Stenweilerstraße keinen Vollsortimentmarkt anzusiedeln. Insoweit sind die Beschlüsse im BPA vom 26.03.2013 sowie Gemeinderat vom 27.03.2013 entsprechend aufzuheben. Der OR Schiffweiler hatte keine abschließende Entscheidung bzgl. eines Vollsortimentmarktes an diesem Standort getroffen. Der OR Stenweiler hingegen hatte die Ansiedlung befürwortet.

Einstimmig empfiehlt der Ortsrat die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse zu beschließen. Die Empfehlung bezieht sich auf TOP 4 und TOP 5 der heutigen Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird gemäß BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planung und Verfahrensdurchführung gemäß §§ 2a bis 4a BauGB erfolgen im Auftrag des Vorhabenträgers bzw. Antragstellers durch die FIRU mbH, Kaiserslautern.
3. Die beigefügten Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung (inkl. Gutachten) werden gebilligt.

zu 6 Anfragen und Mitteilungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihn derzeit viele Anrufe wegen des Zustandes auf dem Friedhof und den Spielplätzen erreichen. Da der Bauhof nun wieder komplett im Dienst ist, werden diese Arbeiten nun erledigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass man derzeit die gemeinsam geplante Fahrt zur Partnergemeinde Greifenburg vertagt bis man weiß wie sich die Situation um Corona entwickelt.

Dominik Dietz
Vorsitzender

Silke Springborn
Protokollführerin